

13.10.95

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Abkommen vom 15. März 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 61. Sitzung am 12. Oktober 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß)
- Drucksache 13/2517 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. März 1994
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der
Republik Litauen über die gegenseitige Hilfeleistung bei
Katastrophen oder schweren Unglücksfällen
- Drucksache 13/1665 -**

unverändert angenommen.

Fristablauf: 03.11.95
Erster Durchgang: Drs. 211/95

03.11.95

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zu dem Abkommen vom 15. März 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Der Bundesrat hat in seiner 690. Sitzung am 3. November 1995 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 12. Oktober 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.